

COVID-19: Wie Reisebüros und Reiseveranstalter die Überbrückungshilfen richtig beantragen

Webinar, 09. Juli 2020

Michael Althoff,
Geschäftsführender Gesellschafter
MC Management Consulting GmbH



COVID-19: Wie Reisebüros und Reiseveranstalter die Überbrückungshilfen richtig beantragen

1. Anspruchsberechtigte und Antragsstellung
2. Berechnung der Mitarbeiterzahl, Förderungshöhe und Fördergrenzen
3. Berechnung der Provisions- und Margenausfälle
4. Berechnung der förderungsfähigen Fixkosten
5. Nachträgliche Abrechnung



DIE REISEWIRTSCHAFT
Alle Ziele. Eine Stimme.



1. Anspruchsberechtigte und Antragsstellung

Anspruchsberechtigte

- Soloselbständige und Freiberufler, wenn ihr Einkommen aus selbständiger/freiberuflicher Tätigkeit 2019 mindestens 51% der Gesamteinnahmen ausmachte.
- Unternehmen
 - die nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert sind, d.h. mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - Weniger als 249 Mitarbeiter
 - Bilanzsumme kleiner 43 Mio.€
 - Umsatzerlös (Provisionen und Umsätze Eigenveranstaltung) geringer als 50 Mio.€
 - Betriebsstätten und Zweigniederlassungen gelten **nicht** als eigenständige Einheit.

Anspruchsberechtigte

- Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.
- Keine Einstellung des Geschäftsbetriebs bis zum 31. August 2020 geplant.
- Das Unternehmen ist **nicht** Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Gläubiger-Antrag.

Anspruchsberechtigte

- Die Überbrückungshilfen sind branchenübergreifend, sie gelten somit auch für alle Betriebe der Touristik wie z.B.
 - Reisebüros (Privatkundengeschäft, Business Travel)
 - Reiseveranstalter
 - assoziierte Mitglieder des DRV
- Bei der Berechnung der erstattungsfähigen Kosten gibt es jedoch Sonderregelungen für
 - Reisebüros und deren **durch Covid-19 entgangene Provisionen**
 - Reiseveranstalter und deren **durch Covid-19 entgangene Margen**
 - Für alle anderen touristischen Betriebe können **keine entgangenen Erträge** geltend gemacht werden, nur Fixkosten (siehe weitere Ausführungen).

Anspruchsberechtigte

- Voraussetzungen für die Beantragung der Überbrückungshilfe:
 - Umsätze im April und Mai 2020 liegen (kumuliert) um **mindestens 60 %** unter den Umsätzen von April und Mai 2019
 - Für die Monate Juni, Juli und August 2020 wird ein Umsatzrückgang gegenüber dem Vorjahr von **mindestens 40 %** erwartet.
 - Bei Unternehmen, die zwischen dem 01. April 2019 und 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 (statt April und Mai 2019) als Vergleichsperiode heranzuziehen.
 - Unternehmen mit Gründungsdatum nach dem 31. Oktober 2019 sind nicht anspruchsberechtigt!

Antragstellung

- Antragstellung ist nur möglich durch
 - Steuerberater
 - Wirtschaftsprüfer
 - Vereidigten Buchprüfer.
- Jedes Bundesland legt zuständige Bewilligungsstellen fest.
- Steuerberater & Co. müssen u.a. die Identität sowie Antragsberechtigung der Antragsteller prüfen und gegenüber der Bewilligungsstelle bestätigen.
- Die nachträgliche Abrechnung wird über den gleichen Weg wie die Antragstellung eingereicht.

Antragstellung

- Mit dem Antrag einzureichen sind:
 - Identitäts- und Stammdaten (z.B. Steuernummer oder steuerliche ID, IBAN des beim Finanzamt hinterlegten Kontos, Adresse)
 - Nachweis/Berechnung zum Umsatzrückgang April bis Mai 2020
 - Prognose zur Höhe der betrieblichen, förderfähigen Fixkosten für Juni bis August 2020
 - Prognose zur Umsatzentwicklung pro Fördermonat für Juni bis August 2020
- Auch wenn in der Kommunikation stets die drei Fördermonate zusammen gefasst werden: die Berechnung und Abrechnung erfolgt pro Monat.



DIE REISEWIRTSCHAFT
Alle Ziele. Eine Stimme.



2. Berechnung der Mitarbeiterzahl, Förderungshöhe und Fördergrenzen

Berechnung der Mitarbeiterzahl

- Stichtag: **29. Februar 2020**
- Berechnung der Mitarbeiterzahl anhand der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit:
 - Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
 - Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
 - Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
 - Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
 - Saisonarbeitskräfte, Mitarbeiter in Mutterschutz/Elternzeit und ähnliche Beschäftigte werden mitgezählt, wenn sie am 29.02.2020 beschäftigt waren.
- Antragsteller können selbst entscheiden, ob Auszubildende berücksichtigt werden.
- Inhaber und Inhaberinnen zählen **nicht** als Beschäftigte!

Höhe der Förderung und Fördergrenze

- Förderungszeitraum: 3 Monate (Juni bis August 2020)
- Maximalförderung: 150.000 Euro für 3 Monate (d.h. 50.000 Euro p.M.)
- Unternehmen bis zu fünf Beschäftigte: max. 9.000 Euro für 3 Monate, somit 3.000 Euro maximal pro Monat
- Unternehmen bis zu 10 Beschäftigte: max. 15.000 Euro für 3 Monate, somit 5.000 Euro maximal pro Monat
- Grenzwerte können überschritten werden, wenn die erstattungsfähigen Kosten über dem doppelten Erstattungsbetrag (9.000€/15.000€) liegen.

Höhe der Förderung und Fördergrenzen pro Monat

Umsatzrückgang Jun – Aug 2020 zu Jun – Aug 2019	Mögliche Über- brückungshilfe	Höchstgrenze für Betriebe bis 5 Beschäftigte, pro Monat	Höchstgrenze für Betriebe mit 6-10 Beschäftigte, pro Monat	Höchstgrenze für Betriebe über 10 Beschäftigte
Mehr als 70%	80% der förderungs- fähigen Fixkosten	3.000 Euro + ggfs. begründeter Ausnahmefall, max. 50.000 Euro	5.000 Euro + ggfs. begründeter Ausnahmefall, max. 50.000 Euro	50.000 Euro
50 – 70 %	50% der förderungs- fähigen Fixkosten	3.000 Euro + ggfs. begründeter Ausnahmefall, max. 50.000 Euro	5.000 Euro + ggfs. begründeter Ausnahmefall, max. 50.000 Euro	50.000 Euro
40% bis unter 50%	40% der förderungs- fähigen Fixkosten	3.000 Euro + ggfs. begründeter Ausnahmefall, max. 50.000 Euro	5.000 Euro + ggfs. begründeter Ausnahmefall, max. 50.000 Euro	50.000 Euro

Der begründete Ausnahmefall

- Nur anwendbar bei Betrieben bis maximal 10 Beschäftigte.
- **Voraussetzung:** Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten wäre mindestens doppelt so hoch wie der maximale Erstattungsbetrag.
- Auswirkungen:
 - Zusatzförderung für die Fixkosten, die durch den maximalen Erstattungsbetrag noch nicht (anteilig) abgedeckt wurden.
 - Zusatzerstattung hängt vom Umsatzrückgang ab und wird als Prozentwert auf die noch nicht berücksichtigten Fixkosten berechnet.
 - Höchstgrenze von 50.000 Euro pro Monat bleibt auch hier weiterhin gültig.
- Es ist zu erwarten, dass viele Reisebüros/Veranstalter unter diese Regelung fallen werden, da die Überbrückungshilfen die Hauptreisezeit betreffen.

Auswirkungen des begründeten Ausnahmefalls: bis 5 Beschäftigte*

Umsatzrückgang Jun – Aug 2020 zu Jun – Aug 2019	Mögliche Über- brückungs- hilfe	Durch Höchstgrenze maximal abgedeckte Fixkosten	Notwendige Fixkosten zur Anerkennung als Ausnahmefall	Zusatzförderung als Ausnahmefall	Höchstförderungs- grenze 50.000 Euro erreicht bei Gesamt- Fixkosten von
Mehr als 70%	80%	3.750 Euro	7.500 Euro	60%	82.083,33 Euro
50 – 70 %	50%	6.000 Euro	12.000 Euro	40%	123.500 Euro
40% bis unter 50%	40%	7.500 Euro	15.000 Euro	40%	125.000 Euro

* **Fördergrenze** ohne Ausnahmefall pro Monat: 3.000 Euro

Auswirkungen des begründeten Ausnahmefalls: bis 10 Beschäftigte*

Umsatzrückgang Jun – Aug 2020 zu Jun – Aug 2019	Mögliche Über- brückungs- hilfe	Durch Höchstgrenze maximal abgedeckte Fixkosten	Notwendige Fixkosten zur Anerkennung als Ausnahmefall	Zusatzförderung als Ausnahmefall	Höchstförderungs- grenze 50.000 Euro erreicht bei Gesamt- Fixkosten von
Mehr als 70%	80%	6.250 Euro	12.500 Euro	60%	81.250 Euro
50 – 70 %	50%	10.000 Euro	20.000 Euro	40%	122.500 Euro
40% bis unter 50%	40%	12.500 Euro	25.000 Euro	40%	125.000 Euro

* **Fördergrenze** ohne Ausnahmefall pro Monat: 5.000 Euro



DIE REISEWIRTSCHAFT
Alle Ziele. Eine Stimme.



3. Berechnung der Provisions- und Margenausfälle

Sonderregelung für die Touristik

- Für folgende Unternehmen gibt es Sonderregelungen zur Anerkennung entgangener Erträge als Fixkosten:
 - Reisebüros für **Provisionen** aus Pauschalreisen von Reiseveranstaltern
 - Reiseveranstalter bis 249 Beschäftigte für **entgangene Margen**; diese sind bei indirektem Vertrieb um darin enthaltene Provisionen an Mittler zu kürzen
- **Nicht ansetzbar** sind weiterhin:
 - Reisebüro-Provisionen auf Einzelleistungen
 - Serviceentgelte auf Pauschalen und Einzelleistungen
 - Sonstige Erträge (z.B. aus geplanten Anlagenverkäufen über Buchwert)

Sonderregelung für die Touristik

- Voraussetzungen für die Anerkennung entgangener Provisionen und Margen als erstattungsfähige Fixkosten:
 - Buchungsdatum: **vor** 18. März 2020 (Beginn der weltweiten Reisewarnung)
 - Reiseantritt wäre **spätestens zum 31. August 2020** erfolgt
 - Reise wurde **Corona-bedingt storniert** (nicht aufgrund anderer Gründe wie z.B. Krankheit oder nicht erreichter Mindestteilnehmerzahl)
 - Steuerberatern & Co. ist ein Nachweis über die vom Veranstalter in Aussicht gestellten Provisionen bereitzustellen (z.B. Provisionsvereinbarung)
- **Wichtig:**
 - Provisionen sind dem **Reisetermin** zuzuordnen, nicht dem Termin einer Provisions-Vorauszahlung oder –Rückzahlung
 - Nachweis kann z.B. durch geeignete Buchungs- und Stornostatistiken geführt werden – wichtig ist die Glaubhaft-Machung.
 - Wurde die Reise auf einen Termin nach dem 31.8. umgebucht, sollte dies als “Storno und Neubuchung“ bewertet werden und daher die entgangene Provision mit berücksichtigt werden.

Sonderregelung für die Touristik

- Nachweis entgangener Margen
 - Vorzulegen sind
 - Einkaufspreise (Reisevorleistungen)
 - Geplante Verkaufspreise
 - Daraus resultierende Margen
 - Geplante Provisionen an Dritte (z.B. Reisebüros)
 - Diese Werte können z.B. aus den Inventory-Systemen übernommen werden
 - Eigenleistungen sind durch die förderfähigen Fixkosten abgedeckt, d.h. es kommen nur die Margen gemäß §25 UStG in Betracht

Sonderregelung für die Touristik

▪ Empfehlung:

- Im Unterschied zu den sonstigen Fixkosten haben die Steuerberater in der Regel keine Unterlagen zu eingegangenen Stornierungen durch Corona vorliegen – hier sind sie auf **Ihre Mitarbeit** angewiesen.
- Reiseveranstalter sollten Ihre entgangenen Margen z.B. durch **Offenlegung der Kalkulationsverfahren** nachweisen – oder mit dem Durchschnitts-Margenwert des Vorjahres arbeiten. Zudem ist auch hier eine Storno-Statistik empfehlenswert.
- Sofern Sie keine Storno-Statistik haben: vergleichen Sie den Ist-Buchungsstand nach Abreisedatum per Ende Juni mit dem Ist-Stand per Mitte März, dies ist ein guter Indikator.
- Die **endgültige Abrechnung** erfolgt erst zum Abschluss der Maßnahme – ideal ist es, wenn Ihnen die Veranstalter Nachweise über entgangene Provisionen erstellen, sonst kann auch für die Abrechnung nur mit internen Belegen gearbeitet werden. Es gilt das Prinzip der Glaubhaft-Machung!



DIE REISEWIRTSCHAFT
Alle Ziele. Eine Stimme.



4. Berechnung der förderungsfähigen Fixkosten

Förderungsfähige Fixkosten

- Ergänzend zu den bisherigen Informationen wurden folgende Zusatz-Informationen bereitgestellt:
 - Betriebliche Fixkosten (außer Kosten für die Antragsstellung durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, Personal, Azubis und entgangene Provisionen/Margen) müssen **vor dem 01. März 2020 begründet** worden sein – nachträgliche Mehrkosten (z.B. Abschluss neuer Mietvertrag) sind nicht förderungsfähig.
 - Als „weitere Mietkosten“ werden z.B. Mietkosten für Fahrzeuge (nicht Leasing!) oder Maschinen angesehen. Wichtig ist hier eine Abgrenzung zum Leasing!
 - Unter Position 6 (Energie und Reinigung) können auch Kosten für Hygiene-Maßnahmen aufgrund von Corona geltend gemacht werden, die nicht vor dem 01. März 2020 begründet wurden (z.B. Desinfektionsmittel).

Förderungsfähige Fixkosten

- Ergänzend zu den bisherigen Informationen wurden folgende Zusatz-Informationen bereitgestellt (ctd.):
 - Ein häusliches Arbeitszimmer ist förderfähig, wenn dieses bereits 2019 steuerlich abgesetzt wurde. Sonstige Privaträume (z.B. Garagen) sind nicht förderfähig.
 - Personalkosten werden pauschal (10% der übrigen Fixkosten außer entgangene Provisionen/Erträge) in Ansatz gebracht – Kosten für Auszubildende sind in voller Höhe ansetzbar.



DIE REISEWIRTSCHAFT
Alle Ziele. Eine Stimme.



5. Nachträgliche Abrechnung

Regeln für die Verwendung der Überbrückungshilfe

- Die Überbrückungshilfe darf ausschließlich zur Deckung der förderfähigen Kosten verwendet werden.
- Die konkrete Höhe hängt von der **tatsächlichen Umsatzentwicklung** Juni bis August 2020 ab, nicht von der prognostizierten Entwicklung.
- Liegt der tatsächliche Umsatzrückgang in einem Monat bei weniger als 40%, **entfällt** die Überbrückungshilfe für diesen Monat.
- Wird der **Geschäftsbetrieb vor dem 31. August 2020 eingestellt**, sind die Überbrückungshilfen zurückzuzahlen.
- Zu jeder Antragstellung gehört auch ein **abschließender Nachweis** dazu.

Ergänzende Hinweise zur Antragstellung ab 10. Juli 2020

- Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sollen bei der Antragstellung folgende Unterlagen berücksichtigen:
 - Umsatzsteuer-Voranmeldungen und BWAs für für 2019 und April/Mai 2020
 - Jahresabschluss 2019; liegt dieser noch nicht vor, kann auf vergleichbare Kennzahlen von 2018 zurückgegriffen werden.
 - Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer-Erklärung 2019
- Prüfung erfolgt durch **regionale Bewilligungsstellen.**
- Antragstellung ist **bis 31. August 2020** möglich
- Auszahlung soll **unverzüglich nach Bewilligung** erfolgen.
- Antrag ist in dem **Bundesland** zu stellen, in dem das Unternehmen **ertragssteuerlich geführt** wird.

Nachträgliche Abrechnung

- Überbrückungshilfen sind **steuerbar**, d.h. sie stellen im Rahmen der Gewinnermittlung Erträge dar, werden jedoch nicht bei der Festsetzung von Steuer-Vorauszahlungen 2020 berücksichtigt.
- Die Bewilligungsbehörden **informieren die Finanzbehörden** über gewährte Überbrückungshilfen.
- Nach dem 31. August, **spätestens jedoch zum 31. Dezember 2021** ist durch die Einreichungsstelle eine Schlussabrechnung einzureichen. Diese muss folgende Informationen bestätigt enthalten:
 - Tatsächlicher Umsatz April und Mai 2020 im Vergleich zu 2019
 - Tatsächlich erzielter Umsatz Juni bis August 2020 im Vergleich zu 2019
 - Tatsächlich angefallene, förderfähige Fixkosten Juni bis August 2020

Nachträgliche Abrechnung

- Wird die Schlussrechnung nicht fristgerecht oder vollständig vorgelegt, erfolgt eine **einmalige Aufforderung zur Nachbesserung binnen 4 Wochen** durch die Bewilligungsbehörde.
- Werden die angeforderten Unterlagen nicht binnen der gesetzten Frist eingereicht, kann die Bewilligungsstelle die **gesamte Überbrückungshilfe zurückfordern!**
- **Zuviel gewährte** und gezahlte Überbrückungshilfen werden von der Bewilligungsstelle **zurückgefordert.**

Ihre nächsten Schritte

- Setzen Sie sich umgehend mit Ihrem **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigtem Buchprüfer** in Verbindung.
- Erstellen Sie eine **Übersicht in Bezug auf entgangene Provisionen und anteilige Margen** gemäß den Rahmenbedingungen der Überbrückungshilfe – diese Unterlagen liegen Steuerberatern & Co. üblicherweise nicht vor, hier sind diese auf **Ihre Zuarbeit** angewiesen.
- Klären Sie, welche **Unterlagen** diese von Ihnen noch benötigen.
- Klären Sie, **wann** Ihr Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer Ihren Antrag erstellt und einreicht – bei diesen ist mit einer **sehr hohen Zusatzbelastung** zu rechnen, gleiches gilt für die Bewilligungsbehörden.